

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 65/12 B

L 3 U 18/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 21 U 34/07 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr.
S p e l l b r i n k und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. September 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 46 002,45 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig wird auf Folgendes hingewiesen: Die Klägerin wirft mehrere Rechtsfragen auf und macht geltend, diese seien von grundsätzlicher Bedeutung. Sie zeigt aber nicht in der gebotenen Weise auf, dass die Fragen noch klärungsfähig sind. Insoweit wäre nicht nur die Frage aufzuwerfen gewesen, ob und unter welchen Voraussetzungen Mitteilungspflichten nicht bestehen bzw mit Hinweispflichten der Beklagten verbunden sind. Vielmehr hätte die Klägerin aufzeigen müssen, dass die Voraussetzungen dafür vorlagen, eine rückwirkende Änderung der Veranlagung für die Zeit vom 1.1.2001 bis 31.12.2005 vornehmen zu können (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGB VII). Dazu hätte es unter anderem der Darlegung bedurft, dass die Klägerin ihre Mitteilungspflicht der Beklagten gegenüber so erfüllt hatte, dass sie die zu hohe Veranlagung nicht zu vertreten hat. Da nicht aufgezeigt worden ist, dass die Voraussetzungen für eine rückwirkende Neuveranlagung vorliegen, ist die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht hinreichend dargetan.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 4 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1 und Abs 3, § 52 Abs 3 sowie § 47 Abs 1 Satz 1 GKG.
- 5 Das LSG hat den Streitwert ausgehend von einem zutreffenden Obersatz richtig ermittelt, da das Verfahren im Erfolgsfall unmittelbar zu berechenbaren anderen Beiträgen geführt hätte (vgl zur Streitwertfestsetzung im Übrigen G. Becker/Spellbrink, NZS 2012, 283).

